Software-Lizenz- Vertrag

1. Vertragsgegenstand

1.1 Arrisa GmbH gewährt dem Kunden die nicht ausschließliche Lizenz, der im Lizenzschein bezeichneten Programme einschließlich der Programmbücher und anderer zusammen mit den Programmen gelieferten Dokumentation (Programmbeschreibung oder Bedienungsanleitung) zu den im Lizenzschein aufgeführten Bestimmungen und diesen Allgemeinen Software-Lizenz- und Pflegebedingungen zu nutzen.

1.2 Quellprogrammlisten und sonstige Programmunterlagen werden von Arrisa GmbH nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitgeliefert; sie unterliegen dann auch den Bestimmungen dieses Vertrages.

2. Lieferung, Installation

2.1 Arrisa GmbH liefert die Programme auf den üblichen von Arrisa GmbH verwendeten Datenträgern. Dies und der Liefertermin sind im Lizenzschein festgelegt. Arrisa GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

Soweit gesondert beauftragt installiert Arrisa GmbH die Programme auf die bei dem Kunden installierten Geräte soweit sie den vorgegebenen Anforderungen entsprechen. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn Arrisa GmbH nach Probelauf mit Arrisa GmbH -Testdaten die Lauffähigkeit und ordnungsgemäße Installation der Programme festgestellt hat. Ein entsprechendes Protokoll ist von Arrisa GmbH und dem Kunden unverzüglich zu unterzeichnen. Wenn die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert wird, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, gilt die Betriebsbereitschaft als zu dem Zeitpunkt gegeben, in dem die betriebsbereite Übergabe vorgesehen war.

Begin und Ende des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit dem im Online- Servicelizenzschein festgelegten Datum. Er hat eine Laufzeit von 36 Monaten und verlängert sich um jeweils 24 Monate, falls dieser Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Arrisa GmbH kann diesen Vertrag bzw. die Leistung jederzeit fristlos kündigen, wenn der Kunde eigenmächtige Eingriffe in die Softwaredaten vornimmt, welche die Funktionen der Software beeinflussen. Arrisa GmbH kann seinen Service sofort einstellen, wenn der Kunde mit einer vollen monatlichen Lizenz/Servicegebühr mehr als einen Monat oder mit nicht unerheblichen Teilen zweier aufeinander folgender Monatsgebühren im Verzug ist.
Arrisa GmbH ist berechtigt bei oben genanten Zahlungsverzug die Software bis zum Zahlungseingang zu sperren. Bei Beendigung des Lizenzvertrages darf die Software nicht genutzt werden und ist von allen Systemen zu löschen, alle Unterlagen und Datenträger sind Eigentum von Arrisa GmbH und an diese zurückzugeben.

2.4 Die Liefer- und Installationsfristen verlängern sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Arrisa GmbH liegen (z.B. Fehlen erforderlicher Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, nicht von Arrisa GmbH zu vertretende mangelnde Verfügbarkeit der Geräte, auf denen die Programme zu installieren sind), soweit solche Hindernisse auf die Lieferung oder Installation des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten.

3. Nutzung der Programme

3.1 Der Kunde darf die Programme nur an dem Ort, auf den Geräten und mit dem Betriebsgerät nutzen, die im Lizenzschein bezeichnet sind. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Arrisa GmbH möglich, die nicht grundlos verweigert werden darf.

3.2 Mit Ausnahme des in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechtes erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an den Programmen und den von Arrisa GmbH verwendeten Produktbezeichnungen. Der Kunde ist berechtigt, die Programme ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden; untersagt ist ihm insbesondere, die Programme zu vervielfältigen, Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in irgendeiner Form zur Nutzung zu überlassen, ihnen zu übergeben oder mitzuteilen oder die Programme zugunsten oder auf Rechnung Dritter zu benutzen. Gestattet ist lediglich die Anfertigung von Backup Kopien im Objekt-Code. Alle mit Hilfe der Programme verarbeiteten Daten müssen Eigentum des Kunden sein.

3.3 Der Kunde erkennt hiermit an, dass alle Rechte an den Programmen und sonstigen Arrisa GmbH aufgrund dieses Vertrages überlassenen Gegenständen sowie etwaigen Vervielfältigungen - unabhängig davon, ob Urheberrechtsschutz besteht oder nicht - bei Arrisa GmbH verbleiben bzw. bei dem Hersteller der Programme oder sonstigen Dritten, von denen Arrisa GmbH ihre Rechte herleitet.

3.4 Arrisa GmbH kann jederzeit Änderungen an den Programmen vornehmen, soweit dadurch die Lauffähigkeit und Tauglichkeit zu dem vorgesehenen Gebrauch nicht beeinträchtigt wird. Führt Arrisa GmbH auf Wunsch des Kunden Änderungen aus, so trägt der Kunde die Kosten.

4. Pflege

4.1 Die Pflege der Programme erfolgt ausschließlich im Rahmen des Online Service Vertrages. Es umfasst die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit in Übereinstimmung mit den entsprechenden Handbüchern, sowie die Unterstützung jedes Systems entsprechend den Richtlinien der Arrisa GmbH. Im Einzelnen sind dies:

a) Analyse von Fehlerquellen und der unverzügliche Versuch der sorgfältigen Beseitigung;
b) Technische Dokumentation einschließlich Aktualisierung der Originalhandbücher;
c) Telefonische und schriftliche Beratung in Fragen der Benutzung der Programme;
d) Erforderlichenfalls Installierung der neuen Release bzw. Programmversionen, die in der Regel dem Kunden zur Selbstinstallation geliefert werden.

4.2 Die Verpflichtung der Arrisa GmbH zur Pflege der Programme entfällt, wenn der Kunde diese eigenmächtig ändert und die Änderung die Pflegefähigkeit oder -leichtigkeit beeinträchtigt.

4.3 Soweit Pflegearbeiten am Installationsort durchgeführt werden sollen müssen diese gesondert vereinbart und vergütet werden. Pflegearbeiten erfolgen während der normalen Arbeitszeiten, d.i. montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr.

4.4 Vorstehend nicht genannte Dienstleistungen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

5. Preise und Zahlungsbedingung

5.1 Die im Lizenzschein vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die dem Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt wird.

5.2 Soweit auf Verlangen des Kunden Pflegearbeiten am Installationsort außerhalb der normalen Arbeitszeit (s. Ziffer 4.3) durchgeführt werden, ist Arrisa GmbH berechtigt, den hierdurch entstehenden Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Gebührensätzen gesondert in Rechnung zu stellen.

5.3 Soweit Arrisa GmbH Pflegearbeiten durchführt, die auf Bedienungsfehler, Mängel der vom Kunden bereitzustellenden Geräteanschlüsse und Einrichtungen, auf Änderungen der Programme durch den Kunden ohne Zustimmung der Arrisa GmbH, auf sonstiges fehlerhaftes Verhalten des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen oder auf sonstige, nicht von Arrisa GmbH zu vertretende Ursachen zurückgehen, sind solche Pflegearbeiten vom Kunden nach den jeweils gültigen Gebührensätzen der Arrisa GmbH zu vergüten.

5.4 Gegen Forderungen von Arrisa GmbH aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte können nur hinsichtlich solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die aus diesem Vertrag herrühren.

5.5 Bei Zahlungsverzug berechnet Arrisa GmbH dem Kunden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, es sei denn, der Kunde wiese einen geringeren Zinsausfall der Arrisa GmbH nach. Weitere gesetzliche Rechte der Arrisa GmbH bleiben davon unberührt.

6. Freistellung

6.1 Arrisa GmbH ist verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber dem Kunden, gleich aus welchem Grund und gleich vor welchem Gericht von Dritten deswegen geltend gemacht werden, weil die Programme Patente, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Arrisa GmbH bestimmt Art und Umfang der Verteidigung und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen in diesem Zusammenhang gegen den Kunden erhobenen Ansprüchen auf eigene Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, Arrisa GmbH unverzüglich von jeder Klage zu unterrichten. Weiterhin hat der Kunde Arrisa GmbH in angemessener Weise bei der Verteidigung gegenüber den von Dritten erhobenen Ansprüchen zu unterstützen.

6.2 Werden von Dritten gewerbliche Schutzrechte gegenüber dem Kunden geltend gemacht, ist Arrisa GmbH zu folgenden Handlungen berechtigt:

a) Austausch der Programme gegen gleichwertige Programme, die keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen;
b) Änderung der Programme dahingehend, dass sie gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen;
c) Sicherstellung, dass der Kunde die Programme ohne kostenmäßige Belastung weiterhin nutzen kann oder
d) Veranlassung des Kunden, die Benutzung der Programme zu beenden. Falls Arrisa GmbH den Kunden veranlasst, die Benutzung der Programme zu beenden oder falls dem Kunden die Benutzung wegen einer gewerblichen Schutzrechtsverletzung durch ein rechtskräftiges Urteil untersagt wird, hat der Kunde die Nutzung der Programme einzustellen. Der Kunde kann in diesem Fall die Freistellung von allen Schäden, die er wegen der Schutzrechtsverletzung erleidet, verlangen und ist berechtigt, diesen Vertrag bezüglich des betreffenden Programmproduktes zu kündigen; außerdem hat er gegen Arrisa GmbH einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der bezahlten Einmal-Lizenzgebühren unter angemessener Berücksichtigung der von ihm mit den Programmen bis zur Einstellung der Nutzung gezogenen Vorteile.

7. Weitere Rechte und Pflichten

7.1 Die Datenträger und die Programmunterlagen bleiben Eigentum Arrisa GmbH. Sie sind nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich an Arrisa GmbH zurückzugeben, falls Arrisa GmbH nichts anderes bestimmt.

7.2 Falls Dritte durch Pfändungs- oder sonstige Maßnahmen Rechte an den Programmen, den Programmunterlagen und den Datenträgern geltend machen, wird der Kunde Arrisa GmbH unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde hat bei Gefahr im Verzug die Programme, Programmunterlagen und Datenträger durch die erforderlichen Maßnahmen zu schützen.

8. Haftung

Arrisa GmbH haftet nur nach Maßgabe dieses Vertrages. Alle weitergehenden Ansprüche gegen Arrisa GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere aus Verzug oder Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder aus Haftung für Rat oder Auskunft - sind ausgeschlossen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet. In jedem Fall ist Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung der Erfüllungsgehilfen Arrisa GmbH, die nicht leitende Angestellte sind, ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht.

9. Gewährleistung

9.1 Arrisa GmbH gewährleistet, dass die Programme bei vertragsgemäßer Nutzung den Spezifikationen entsprechen, d.h. der Beschreibung der Anwendungsmöglichkeiten der Programme, die von Arrisa GmbH den Programmunterlagen beigefügt wird.

9.2 Die Fehlerbeseitigung geschieht im Rahmen des Onlineservices.

9.3 Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Ansprüche aufgrund Zusicherung von Eigenschaften und mit Ausnahme der in Ziffer 6 geregelten Ansprüche. Arrisa GmbH übernimmt insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass die Programme den speziellen Erfordernissen des Kunden entsprechen oder mit ihnen bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arrisa GmbH an Dritte abtreten bzw. übertragen. Arrisa GmbH kann ihre Rechte aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere zu Finanzierungszwecken an entsprechende Institute, abtreten.

10.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten der Arrisa GmbH und des Kunden den Vertragsgegenstand betreffend. Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn diese nicht ausdrücklich von Arrisa GmbH zurückgewiesen worden sind, haben keine Gültigkeit. Alle früheren Vereinbarungen, Zusagen und Angaben von Arrisa GmbH werden durch diesen Vertrag gegenstandslos.

10.3 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, auch Änderungen dieser Klausel und sonstige Rechtshandlungen (z.B. Kündigungen), bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Einhaltung der Schriftform Voraussetzung für die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Erheblichkeit der betreffenden Rechtshandlung, rechtsähnlichen Handlung oder Willenserklärung ist.

10.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Vertragsbestimmungen dennoch wirksam sein. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

10.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme der Einheitlichen Kaufgesetze. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag - auch für Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozesse - ist ausschließlich Frankfurt am Main.

10.6.1.1 Die aufgeführten Produkte und Leistungen wurden gemäß den amerikanischen Distributions-Lizenz-Bestimmungen aus den U.S.A. exportiert. Die Lizenz wurde für den endgültigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland erteilt; eine Wiederausfuhr bedarf der vorherigen Genehmigung des U.S. Handelsministeriums (Dep. of Commerce, Washington). Das deutsche Außenwirtschaftsrecht ist zusätzlich zu beachten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arrisa GmbH
Am Flachsland 10
65779 Kelkheim

§1 Gegenstand

liefert eigene erstellte Software oder übernimmt Aufträge zur Softwareentwicklung, Softwarepflege und Überarbeitung von Softwaremodulen ausschließlich im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2 Zahlungsbedingungen

Die in der Auftragsbestätigung oder im Softwareerstellungsvertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die dem Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt wird.

§2.1 Der Preis zuzüglich Mehrwertsteuer wird je nach Vereinbarung sofort oder in monatlichen Teilbeträgen nach Arbeitsaufnahme fällig, spätestens jedoch wenn der Kunde die Software in Betrieb nimmt. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Software brauchbar ist und die Hauptmodule fehlerfrei arbeiten, so dass der Kunde den betrieblichen Ablauf mit der Software erfüllen kann. Mängel in Programmteilen welche zur Stammdatenpflege, Auswertung oder Statistiken dienen sind zwar nach Mitteilung des Kunden in einer dafür angemessenen Zeit zu beheben, jedoch lässt sich daraus kein Rückbehaltungsrecht ableiten. Arrisa GmbH macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer Software zu erstellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne des Programmablaufes grundsätzlich brauchbar ist.

§2.2 Rechnungen sind Dienstleistungsarbeiten und bei Erhalt und ohne Abzug sofort zahlbar.

§2.3 Gegen Forderungen von Arrisa GmbH aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte können nur hinsichtlich solcher Gegenstände geltend gemacht werden, die aus diesem Vertrag herrühren.

§2.4 Bei Zahlungsverzug berechnet Arrisa GmbH dem Kunden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Weitere gesetzliche Rechte der Arrisa GmbH bleiben davon unberührt.

§3.Lieferung, Installation, Gefahrübergang

Arrisa GmbH liefert frei Aufstellungsort. Dieser und der Liefertermin sind im Auftrag oder Softwareerstellungsvertrag festgelegt. Arrisa GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

§3.1 Arrisa GmbH installiert die Programme und versetzt sie in Betriebsbereitschaft. Der Kunde wird hierzu rechtzeitig geeignete Räume und die erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung stellen (dazu gehört vor allen Dingen das Vorhandensein einer ISDN Online Verbindung mit dem Serviceprogramm PC-ANYWARE©) und in Betrieb halten. Die technische Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn Arrisa GmbH durch Probelauf mit Testdaten die Betriebsbereitschaft der Programme feststellt und dem Kunden hiervon verständigt hat. Wenn die Inbetriebnahme der Software aus Gründen verzögert wird, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, gilt die Betriebsbereitschaft als zu dem Zeitpunkt gegeben, in dem die betriebsbereite Übergabe vorgesehen war.

§3.2 Nach der Betriebsbereitschaft übernimmt der Kunde die Pflicht von eventuell im Betrieb auftretenden Fehlern sofort an Arrisa GmbH mit ausreichender Dokumentation zu melden, so dass der Fehler analysiert und behoben werden kann. Erhält Arrisa GmbH keine Fehleranzeigen des Kunden so wird davon ausgegangen, dass die Software fehlerfrei arbeitet, und die Software als funktionsfähig abgenommen ist.

§3.3 Die Liefer- und Installationsfristen verlängern sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernissen, die außerhalb des Willens der Arrisa GmbH liegen (z.B. Fehlen erforderlicher Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, Ausfall der deckungsgleich vereinbarten Zulieferung, Rohstoffmangel, Brand, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung oder Installation des Liefergegenstandes von Einfluss sind). Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten.

§3.4 Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung der Software auf den Kunden über.

§4 Gewährleistung

Im Falle eines Sachmangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft erfolgt die Gewährleistung nach Wahl von Arrisa GmbH ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für die Nachbesserung muss von seitens des Kunden eine ausreichende Frist eingeräumt werden, welche sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Software richtet. Als vereinbarter Standard sind hier für einfache Änderungen 4-8 Wochen für komplexe Änderungen 3 bis 9 Monate anzusetzen. Dieses trifft jedoch nicht für Fehler zu, die ein Abstürzen des Programms zur Folge haben und eine Weiterarbeit mit dem Programm nicht mehr zulassen. Diese Fehler sind sofort zu bearbeiten. Eine Behebung kann jedoch von Arrisa GmbH nur erfolgen, wenn der Fehler sich in der von Arrisa erstellten Software befindet. Zeigt sich jedoch, dass der Fehler im dem von Arrisa GmbH benutzten Compiler oder in dem von Kunden benutzten Betriebsystem oder Hardware zurückzuführen ist, so kann hier Arrisa GmbH nur bei der Analysierung des Fehlers behilflich sein.

§4.1 Arrisa GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die durch das Programm erzeugten Daten, soweit diese durch das Programm fehlerhaft erzeugt wurden. Es obliegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen dass die erzeugten Daten dem geschäftlichen Ablauf entsprechen. Dieses gilt besonders auch für kundenbezogene Einstellungen des Systems.

§4.2 Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich als solche von Arrisa GmbH bezeichnet sein.

§4.3 Aus den vorstehenden unter §2.1 genannten Gründen übernimmt Arrisa GmbH keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt Arrisa GmbH keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammen arbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software, sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.

§4.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Betriebsbereitschaft.

§4.5 Soweit Arrisa GmbH Gewährleistungsarbeiten zu erbringen hat, werden diese während der normalen Arbeitszeiten, d.h. montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erbracht. Der Kunde stellt während dieser Zeiten nach Absprache die Geräte, insbesondere die Online-Verbindung so zur Verfügung, dass Arrisa GmbH ohne weitere Vorarbeiten mit der Nachbesserung beginnen kann. Falls in unabweichlichen Fällen auf Verlangen des Kunden Gewährleistungsarbeiten ausserhalb dieser Zeiten erbracht werden, fallen dem Kunden die hierdurch entstehenden Mehrkosten zur Last. Sollte der Kunde aus welchen Gründen auch immer den Zugriff per Online auf seine Daten und Programme nicht zulassen, so begeht er eine schwere Vertragsverletzung und haftet selbst für den dadurch entstandenen Schaden.

§4.6 Soweit ein Mangel oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf höhere Gewalt oder Umstände im Verantwortungsbereich des Kundes zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistungspflicht. Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden sind insbesondere Bedienungsfehler, unterlassene Wartung, unsachgemäße vom Kunden selbst durchgeführte Veränderungen der Daten und Eingriffe in die System Parameter, die Verwendung von Betriebsmaterialien, die nicht den Arrisa GmbH-Qualitätsbedingungen entsprechen, die Nichtbeachtung der jeweils gültigen Vorschriften für den Aufstellungsort sowie der Einsatz der Geräte entgegen den Vorschriften von Arrisa GmbH, sofern diese Umstände geeignet sind, die Tauglichkeit zu beeinträchtigen.
Ausgeschlossen ist auch jede Haftung an Programmen und Daten wenn sich der Kunde über Internet oder durch Laden eines anderen Programms einen Virus auf seine Maschinen oder Netzwerk, auch unwissentlich, installiert.

§5 Wartung

Arrisa GmbH übernimmt die Wartung der Geräte im Rahmen eines eigens abzuschließenden Online-Servicevertrages.

§6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Programme bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche der Arrisa GmbH aus diesem Vertrag Eigentum von Arrisa GmbH. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Programme nicht weiterveräußern, verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder anderweitig darüber verfügen. Im Falle einer Weiterveräußerung sind die entsprechenden Forderungen an Arrisa GmbH zur Sicherheit abgetreten.

§6.1 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder kommt er sonst seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist Arrisa GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die gelieferten Programme zu sperren, so dass eine weitere Benutzung nicht mehr möglich ist. Die dem Kunden dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde bis die offene Forderung beglichen ist. Arrisa GmbH ist verpflichtet sofort nach Zahlungseingang die Software wieder frei zuschalten. Eine Sperrung der Software bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

§6.2 Ziff. 6 gilt auch dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Kreditverhältnisse des Kunden eintritt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§6.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde die Geräte gegen plötzlich eintretende Ereignisse höherer Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchsdiebstahl, Raub, Plünderung und Sabotage und damit verbundene Vorkommnisse, Überschwemmungen und Wasserschäden aller Art versichert zu halten und dies der Arrisa GmbH anhand von Unterlagen nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Pflicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arrisa GmbH
Am Flachsland 10
65779 Kelkheim

nicht nach, kann Arrisa GmbH die Geräte auf Kosten des Kunden versichern. Vorschriften des Versicherers über den Umgang mit den Geräten hat der Kunde zu beachten.

§7 Änderungen der Geräte, Systemsoftware

Im Falle von vereinbarten Änderungen, Umrüstungen oder Erweiterungen der Geräte und/oder der System-Software erfolgt die Lieferung im Rahmen der Möglichkeiten der Arrisa GmbH. Die Programme von Arrisa GmbH sind ausschließlich für die Betriebsysteme Windows© 95/98/NT und Windows 2000 erstellt und benötigen als Systemvoraussetzung eine Intel© basierende Rechnereinheit. Im Problemfall ist die Leistung erbracht wenn die Software auf einen IBM© PC fehlerfrei betrieben werden kann. Die jeweiligen Systemausstattungsmerkmale sind in der Software-Spezifikation festgelegt und müssen beachtet werden.

§8 Arrisa GmbH Software und Nutzung

Arrisa GmbH gewährt dem Kunden die nicht ausschließliche Lizenz, die im Zusammenhang mit den Geräten gelieferte Arrisa GmbH einschließlich Dokumentation zusammen mit den im Lizenzschein bezeichneten Geräten zu benutzen. Alle Urheberrechte und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Arrisa GmbH stehen ausschließlich Arrisa GmbH bzw. dem Rechtsinhaber zu, von dem Arrisa GmbH ihre Berechtigung herleitet. Der Kunde darf die Arrisa GmbH nur zusammen mit den umseitig bezeichneten Geräten benutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu reproduzieren, auszudrucken, zu veröffentlichen oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen, weder zusammen mit, noch abhängig von den Geräten. Der Kunde haftet dafür, dass seine Angestellten, die Zugang zu der System-Software haben, sich streng an diese Verpflichtung halten und die erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass die Software Dritten nicht bekannt wird. Daten die mit der von Arrisa GmbH gelieferten Programmen erstellt wurden dürfen nicht in andere Programme ohne Zustimmung von Arrisa GmbH übernommen, oder durch andere Programme geändert werden.

§8.1 Mit Ausnahme des in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechtes erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an den Programmen und den von Arrisa GmbH verwendeten Produktbezeichnungen. Der Kunde ist berechtigt, die Programme ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden; untersagt ist ihm insbesondere, die Programme zu vervielfältigen, Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in irgendeiner Form zur Nutzung zu überlassen, ihnen zu übergeben oder mitzuteilen oder die Programme zugunsten oder auf Rechnung Dritter zu benutzen. Gestattet ist lediglich die Anfertigung von back-up Kopien im Objekt-Code. Alle mit Hilfe der Programme verarbeiteten Daten müssen Eigentum des Kunden sein.

§8.2 Arrisa GmbH wird die Programme zu den Bedingungen des Online Wartungsvertrages pflegen.

§8.3 Quellprogrammlisten und sonstige Programmunterlagen werden von Arrisa GmbH nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitgeliefert; sie unterliegen dann auch den Bestimmungen dieses Vertrages.

§8.4 Der Kunde erkennt hiermit an, dass alle Rechte an den Programmen und sonstigen von Arrisa GmbH aufgrund dieses Vertrages überlassenen Gegenständen sowie etwaigen Vervielfältigungen - unabhängig davon, ob Urheberrechtsschutz besteht oder nicht - bei Arrisa GmbH verbleiben bzw. bei dem Hersteller der Programme oder sonstigen Dritten, von denen Arrisa GmbH ihre Rechte herleitet.

§8.5 Arrisa GmbH kann jederzeit Änderungen an den Programmen vornehmen, soweit dadurch die Lauffähigkeit und Tauglichkeit zu dem vorgesehenen Gebrauch nicht beeinträchtigt wird. Führt Arrisa GmbH auf Wunsch des Kunden Änderungen aus, so trägt der Kunde die Kosten.

§9 Freistellung

Arrisa GmbH ist verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber dem Kunden, gleich aus welchem Grund und gleich vor welchem Gericht von Dritten deswegen geltend gemacht werden, weil die Programme Patente, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Arrisa GmbH bestimmt Art und Umfang der Verteidigung und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen in diesem Zusammenhang gegen den Kunden erhobenen Ansprüchen auf eigene Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, Arrisa GmbH unverzüglich von jeder Klage zu unterrichten. Weiterhin hat der Kunde Arrisa GmbH in angemessener Weise bei der Verteidigung gegenüber den von Dritten erhobenen Ansprüchen zu unterstützen.

§9.1 Werden von Dritten gewerbliche Schutzrechte gegenüber dem Kunden geltend gemacht, ist Arrisa GmbH zu folgenden Handlungen berechtigt:
a) Austausch der Programme gegen gleichwertige Programme, die keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen;
b) Änderung der Programme dahingehend, dass sie gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen;
c) Sicherstellung, dass der Kunde die Programme ohne kostenmäßige Belastung weiterhin nutzen kann oder
d) Veranlassung des Kunden, die Benutzung der Programme zu beenden. Falls Arrisa GmbH den Kunden veranlasst, die Benutzung der Programme zu beenden oder falls dem Kunden die Benutzung wegen einer gewerblichen Schutzrechtsverletzung durch ein rechtskräftiges Urteil untersagt wird, hat der Kunde die Nutzung der Programme einzustellen. Der Kunde kann in diesem Fall die Freistellung von allen Schäden, die er wegen der Schutzrechtsverletzung erleidet, verlangen und ist berechtigt, diesen Vertrag bezüglich des betreffenden Programmproduktes zu kündigen; außerdem hat er gegen Arrisa GmbH einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der bezahlten Einmal-Lizenzgebühren unter angemessener Berücksichtigung der von ihm mit den Programmen bis zur Einstellung der Nutzung gezogenen Vorteile.

10. Weitere Rechte und Pflichten

Die Datenträger und die Programmunterlagen bleiben Eigentum der Arrisa GmbH. Sie sind nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich an Arrisa GmbH zurückzugeben, falls Arrisa GmbH nichts anderes bestimmt.

§10.1 Falls Dritte durch Pfändungs- oder sonstige Maßnahmen Rechte an den Programmen, den Programmunterlagen und den Datenträgern geltend machen, wird der Kunde Arrisa GmbH unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde hat bei Gefahr im Verzug die Programme, Programmunterlagen und Datenträger durch die erforderlichen Maßnahmen zu schützen.

11. Haftung

Arrisa GmbH haftet nur nach Maßgabe dieses Vertrages. Alle weitergehenden Ansprüche gegen Arrisa GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere aus Verzug oder Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder aus Haftung für Rat oder Auskunft - sind ausgeschlossen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet, in jedem Falle ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung der Erfüllungsgehilfen der Arrisa GmbH, die nicht leitende Angestellte sind, ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht.

§11.1 Arrisa GmbH haftet nicht für irgendwelche Folgeschäden die sich aus dem Erstellen von fehlerhaften Daten ergeben, es sei denn, der Kunde kann den Tatbestand des groben Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit nachweisen, ansonsten verweisen wir auf Ziff.4.1.

§12. Sonstige Bestimmungen

Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Arrisa GmbH an Dritte abtreten bzw. übertragen.

§12.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten der Arrisa GmbH und des Kunden den Vertragsgegenstand betreffend. Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn diese nicht ausdrücklich von Arrisa GmbH zurückgewiesen worden sind, haben keine Gültigkeit. Alle früheren Vereinbarungen, Zusagen und Angaben von Arrisa GmbH werden durch diesen Vertrag gegenstandslos.

§12.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, auch Änderungen dieser Klausel und sonstige Rechtshandlungen (z.B. Kündigungen), bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Einhaltung der Schriftform Voraussetzung für die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Erheblichkeit der betreffenden Rechtshandlung, rechtsähnlichen Handlung oder Willenserklärung ist.

§12.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Vertragsbestimmungen dennoch wirksam sein. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§12.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme der Einheitlichen Kaufgesetze. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag - auch für Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozesse - ist ausschließlich Frankfurt am Main, diese Vereinbarung hat nur Gültigkeit wenn beide Vertragsparteien Vollkaufleute sind.

Arrisa GmbH
Am Flachsland 10
65779 Kelkheim
Datum: 01.10.2007